



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. September 2026

Nummer 37

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 240 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen S. 301
- 241 Bekanntmachung der 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA) S. 302
- 242 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MG22 (Max Schenkel) S. 302

- 243 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach S. 303

- 244 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld S. 303

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 245 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101493314 S. 304

Beilage zu Ziffer 240: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

240 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-000037

Düsseldorf, den 26. August 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallentsorgung bekannt.

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen

Ihr Bericht vom 07.08.2026

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW.S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblatt/Amtsblaetter-2026> aufgerufen werden.

Auf § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Thomas Hermans

-siehe Beilage zu Ziffer 240-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 301

241 Bekanntmachung der 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-23. RPÄ

Düsseldorf, den 31. August 2026

Bekanntmachung der 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 106. Sitzung am 25. Juni 2026 unter TOP 6 die 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA) festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Regionalplanungsbehörde hat der Landesplanungsbehörde diese Regionalplanänderung angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 14 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPlG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399) geändert worden ist, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam (§ 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG).

Mit der Bekanntmachung sind die in der 23. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau (Änderung von AFA in ASB und ASB in AFA) festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Die Regionalplanänderung wird mit der Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://url.nrw/regionalplanung> veröffentlicht (§ 10 Absatz 2 Satz 1 ROG).

Zusätzlich wird eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, gewährt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 14 Satz 6 LPlG).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Regionalplanungsbehörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 LPlG).

Zudem weise ich darauf hin, dass über § 11 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ROG hinausgehend sämtliche Abwägungsmängel eines Raumordnungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Regionalplanungsbehörde geltend gemacht worden sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG).

Gegen die Regionalplanänderung ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Regionalplanänderung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 302

242 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MG22 (Max Schenkel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG22

Düsseldorf, den 01. September 2026

Mit Wirkung zum 02.09.2026 wurde Herr Max Schenkel zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mönchengladbach 22 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 302

243 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0466543-0010-A15-0012/26

Düsseldorf, den 02. September 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Rhenus Lub GmbH & Co KG in Mönchengladbach

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Schmierstofffabrik durch Erweiterung des Rückhaltevolumens des gesamten Betriebsgeländes und die Sanierung zweier Abfüllflächen an Dock 1 und Dock 3

Die Rhenus Lub GmbH & Co KG betreibt am Standort an der Hamburgerring 45 in 41179 Mönchengladbach eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Schmierstoffen (Schmierstofffabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Rhenus Lub GmbH & Co KG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Schmierstofffabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erweiterung des Rückhaltevolumens des gesamten Betriebsgeländes und die Sanierung zweier Abfüllflächen an Dock 1 und Dock 3.

Die Sanierung der Abfüllflächen in Verbindung mit der Erweiterung des Rückhaltevolumens auf ein

Gesamtvolumen deutlich oberhalb des aktuell notwendigen Volumens stellt hierbei einen wichtigen Teil zur Gefahrenabwehr dar und betrifft sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) gemäß der internen Gefahrenanalyse. Die im Rahmen der Erweiterung der Rückhaltevolumens installierten Pumpen stellen neue SRA dar.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 303

244 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021016-0006-A15-0152/26

Düsseldorf, den 01. September 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des zentralen Ammoniakanklagers N 201 durch Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund einer aktualisierten Gefahrenquellenanalyse

Die CURRENTA GmbH & Co. OHG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Ammoniak (Zentrales Ammo-

niaktanklager N 201). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der CURRENTA GmbH & Co. OHG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im zentralen Ammoniaktanklager N 201 werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund einer aktualisierten Gefahrenquellenanalyse. Hierbei wird die Einstufung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund des Stoffinhaltes sowie der Funktion fortgeschrieben. Insgesamt handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird zudem der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigten Änderungen. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 303

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

245 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101493314

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3101493314 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 5 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.04.2026 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 21. August 2026

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 304



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de